

Zusicherung der Vorhabenträger im Verfahren 9 A 10.19

Auszug aus dem Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 06.10.2020:

„Die Beigeladene sagt zu: Nicht mehr benötigte, gemäß Anlage 14 zum Planfeststellungsbeschluss vorübergehend beanspruchte Flächen werden zurückgegeben. Die Rückgabe der Flächen wird jeweils mit einem Vorlauf von sechs Monaten angekündigt. Die Flächen werden in einem dem ursprünglichen Zustand gleichwertigen Zustand (Bodenertragspotential und Bodenqualität) zurückgegeben. Über den Zustand wird vor der Inanspruchnahme und vor der Rückgabe der Flächen jeweils ein Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen eingeholt.“

„Die Vorhabenträger sagen zu, die gemäß Anlage 14 vorübergehend beanspruchte Flächen erst ab dem Zeitpunkt in Anspruch zu nehmen, zu dem die jeweiligen Flächen benötigt werden. Die Inanspruchnahme wird dem Kläger jeweils mit einem Vorlauf von drei Monaten angekündigt.“